

Persönlichkeitsrechte

Zwei Zeitungen beichten über die Ergreifung eines mutmaßlichen »Serien-Killers«, der sieben Morde gestanden hat und im Verdacht steht, vor zwölf Jahren eine junge Frau vergewaltigt und getötet zu haben. Beide Zeitungen dokumentieren diesen Fall mit einem entsprechenden Foto. Die erste Zeitung zeigt die Leiche des Vergewaltigungsopfers, nackt im Sandkasten eines Spielplatzes liegend. Kopf und Oberkörper sind mit Sand bedeckt. Die zweite Zeitung veröffentlicht dasselbe Bild und publiziert ergänzend ein Portrait der getöteten Frau, das sie als ein »erschütterndes Foto-Dokument« charakterisiert. Zwei Politikerinnen wenden sich an den Deutschen Presserat. Die Fotoveröffentlichung degradiere die tote Frau zum Sexualobjekt. Außerdem sei der Verdächtige dieser Tat noch nicht überführt. Die erste Zeitung sieht in der Aufnahme ein Dokument der Zeitgeschichte, zumal die Ermordung der jungen Frau 1983 eine große Anteilnahme der Stadtbewohner ausgelöst habe. Spuren von Gewaltanwendung seien nicht erkennbar. Die Veröffentlichung des Fotos sei durch das publizistische Interesse gerechtfertigt, die Bevölkerung darauf hinzuweisen, dass der Mörder der Frau endlich gefasst worden sei. Eine Stellungnahme der zweiten Zeitung liegt nicht vor. (1995)

Der Presserat sieht in beiden Fällen Ziffer 8 des Pressekodex verletzt und erteilt beiden Zeitungen jeweils eine öffentliche Rüge. Er wertet die Veröffentlichungen als Missachtung der Persönlichkeitsrechte nicht nur der Toten, sondern auch der ihrer Angehörigen. Nach seiner Auffassung handelt es sich bei dem Foto nicht um ein Dokument der Zeitgeschichte, das eine Veröffentlichung gerechtfertigt hätte. Dem Vorwurf einer vorverurteilenden Berichterstattung schließt sich der Presserat nicht an. Nach seiner Meinung enthalten beide Artikel zulässige Verdachtsschilderungen. (B 22ab/95)

Aktenzeichen:B 22ab/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge